Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte

urn:nbn:de:bsz:31-318627

vollzugsreifen Bescheid der Revisionsbehörde, bezw. gegen das nach Artikel 15 des obengenannten Gesetzes erlassene Erkenntnis der verstärkten Oberrechnungskammer steht dem Beamten der Rechtsweg nicht zu. Auf Grund eines solchen mit der Bollstreckungsklausel versehenen Bescheides bezw. Erkenntnisses sindet gegen den ersatzsstächtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Diese Borschriften gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche ohne Beamte im Sinne dieses Gesethes (§ 1 Absat 1) zu sein, in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Siebenter Abschnitt.

Die Dienstpolizei.

I. Berwaltungszwang gegen säumige Beamte.

§ 77.1)

Die vorgesetzten Dienstbehörden sind befugt, Beamte, welche mit der Erledigung ihrer amtlichen Geschäfte säumig sind, durch geeignete Zwangsmittel, insbesondere durch Beigabe von Geschäftsaushilfe auf Kosten des Beamten und durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen bis zu 100 Mk., dazu anzuhalten.

II. Die Dienstvergehen und Disziplinarstrafen.

§ 78.

Dienstvergehen im allgemeinen.

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt, unterliegt wegen Dienstvergehens der Disziplinarbestrafung.

¹⁾ VV3BB § 92.